

Richtlinie über die Abgabe von Wasser zu vorübergehenden Zwecken aus öffentlichen Hydranten (im Versorgungsgebiet der ENTEGA AG)



Pos. I

1. Aufgrund der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 stellt die ENTEGA AG Hydrantenstandrohre zur Verfügung. Gleichzeitig gestattet sie die Wasserentnahme mittels dieser Hydrantenstandrohre zu vorübergehenden Zwecken aus öffentlichen Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet gem. § 22 Abs. 4 AVB Wasser V. Für die Nutzung von nicht öffentlichen Hydranten (Oberflurhydranten) muss sich der Kunde vorab eine Genehmigung beim Eigentümer des Hydranten einholen.

2. Die Wasserentnahme darf nur mit Standrohren der ENTEGA AG erfolgen. Die Benutzung anderer Standrohre ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt (Wasserdiebstahl).

3. Der Kunde verpflichtet sich, dass Standrohr nur im Versorgungsgebiet der ENTEGA AG zu benutzen. Zum Versorgungsgebiet der ENTEGA AG gehören die Städte und Gemeinden: Biblis, Biebesheim, Darmstadt mit allen Stadtteilen, Erzhausen, Groß-Rohrheim, Riedstadt, Stockstadt und Weiterstadt.

Pos. II

1. Der Kunde haftet für alle Schäden am Standrohr oder Standrohrzähler. Der Kunde haftet weiterhin für den Verlust eines Standrohrs oder Standrohrzählers. Der Schaden aus dem Verlust des Standrohres inkl. Systemtrenner wird dem Kunden von der ENTEGA AG bis zur Zählergröße Qn 6 pauschal mit 660,00 € netto und bei einem Standrohr mit der Zählergröße Qn 10 pauschal mit 850,00 € netto in Rechnung gestellt.

2. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch den Gebrauch, die Benutzung oder den Einsatz des Standrohres bei Dritten oder der ENTEGA AG entstehen. Der Kunde haftet in diesem Zusammenhang auch insbesondere für den Eintritt von Schäden an Gehwegen und Fahrbahnen durch Unterspülung oder durch Nichtbeachtung der Verkehrssicherheit. Hierfür hat der Kunde eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Kunde stellt die ENTEGA AG bei der Schädigung von Dritten durch den Gebrauch des Standrohres im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

3. Eisbildung im Standrohr und Zähler ist unter allen Umständen zu verhindern. Schäden am Hydranten sind der ENTEGA AG sofort schriftlich anzuzeigen. Bis zur Reparatur hat der Kunde größere Schäden durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Versickert das Wasser nicht rasch, ist das Wasser mittels einer Pumpe zu entfernen. Die als Anhang beigefügte Bedienungsvorschrift stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Richtlinie dar.

Pos. III

1. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohrzählers bzw. nach dessen Ablesung und Kontrolle.

Herausgeber:

ENTEGA AG

P550 Wasserversorgung

Frankfurter Str. 100

64293 Darmstadt

Telefon 06151 701-4166 / 67

Telefax 06151 701-8146

Wichtiger Hinweis:

Bitte melden Sie uns vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten unmittelbar über unsere kostenfreie Störungsnummer:

Störungsannahme 0800 701-8080

2. Als Wasserpreis bei Verwendung von Standrohrzählern werden ein Mengenpreis (Arbeitspreis) je m³, ein für alle Standrohrzählergrößen einheitlicher monatlicher Grundpreis sowie pro Ausleihe ein einmaliger Bereitstellungspreis berechnet. Hierfür gelten die jeweiligen von der ENTEGA AG aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs.3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlichten „Wasserpreise einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Preisregelungen (Tarifblatt Wasser)“.

3. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohrzählers bzw. nach dessen Ablesung und Kontrolle.

Pos. IV

1. Die Mietdauer hinsichtlich des Standrohres ist auf einen Zeitraum von einem Jahr ab Aushändigung des Standrohres begrenzt. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Standrohr unverzüglich zurückzugeben.

2. Der Kunde ist zur Rückgabe des Standrohrwasserzählers verpflichtet, sobald seine ordentliche Wasserentnahme bzw. -messung infolge Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist. Bei Fehlanzeige oder Verlust des Standrohres werden für die Berechnung des Verbrauchs in Anlehnung an § 21 AVBWasserV mindestens 30m³ Wasser je Monat berechnet.

3. Im Falle der Rückgabe des Standrohrzählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr und den Zähler durch die ENTEGA AG; wobei die Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

4. Die ENTEGA AG ist berechtigt, bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen das Standrohr durch Beauftragte abholen zu lassen; die Kosten hierfür trägt der Kunde.

Pos. V

1. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen berechtigt die ENTEGA AG zur Einziehung des Standrohrzählers. Bei nachhaltigem Verstoß (z.B. Gefährdung des Trinkwassers, wiederholtes verspätetes Vorzeigen zum Ablesen oder nicht fristgerechte Bezahlung der Rechnung) kann die ENTEGA AG den Kunden auf Dauer von der Benutzung von Standrohrwasserzählern in ihrem Versorgungsgebiet ausschließen.

2. Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" sowie die veröffentlichten "Wasserpreise einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Preisregelungen (Tarifblatt Wasser)" in ihrer jeweiligen Fassung.

Bedienungsvorschrift für Standrohrzähler

ENTEKA AG



1. Der gemietete Standrohrzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder jeglicher Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen des Standrohres (Entfernen von Zapfhähnen, Öffnen von Plomben etc.) und die eigenmächtige Reparatur des Standrohrzählers sind ausdrücklich untersagt.
2. Bei der Benutzung von Hydranten ist folgendes zu beachten:
 - a. Nach Abheben des Straßenkappendeckels und des (kleinen runden) Klauendeckels muss das Hydrantenventil mit dem Hydrantenschlüssel kurz soweit geöffnet werden, dass evtl. im Hydranten stehendes Wasser abfließen kann. Sobald klares Wasser kommt, ist das Hydrantenventil unverzüglich wieder zu schließen (Schutzmaßnahme für den Wasserzähler).
 - b. Das bewegliche Kupplungsstück am Standrohr ist bis an den Anschlag zurückzudrehen und auf Sauberkeit zu prüfen. Im Anschluss ist das Standrohr auf das Kuppelteil des Hydranten aufzusetzen. Durch mehrmalige Rechtsdrehung des Standrohres rasten zunächst die Kupplungsteile ein. Durch weitere Rechtsdrehung wird eine einwandfreie und feste Verbindung hergestellt.
 - c. Das Hydrantenventil ist grundsätzlich langsam zu öffnen und zu schließen. Bei Gebrauch muss es vollständig, bis zum Anschlag geöffnet sein (bei nur teilweise geöffnetem Hydrantenventil läuft die selbsttätige Entleerung des Hydranten mit und es könnte dadurch zur Unterspülung des Gehweges oder der Fahrbahn kommen).
 - d. Für laufende, kurzfristige Wasserentnahme ist nur der Zapfhahn am Standrohr zu bedienen. Das Hydrantenventil ist in diesem Fall nicht zu betätigen.
 - e. Soweit kein Wasser mehr benötigt wird, ist das Hydrantenventil fest, aber ohne Gewalteinwirkung, zu schließen.
 - f. Nach Benutzung ist das Standrohr umgehend abzubauen. Der Hydrant muss vorher mit dem Hydrantenschlüssel vollständig geschlossen sein und das Standrohr ist durch Öffnen des Zapfhahnes drucklos zu machen.
 - g. Der Hydrant ist auf Wasseraustritt zu kontrollieren. Bei Wasseraustritt ist gegebenenfalls das Hydrantenventil noch fester zu schließen.
 - h. Der Klauendeckel ist wieder in die Klauenkupplung einzusetzen. Im Anschluss ist der Deckel der Straßenkappe sorgfältig zu schließen.
3. Wird der Standrohrzähler in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wegen, Plätze, Gebäude usw.) aufgestellt, so ist er nach den entsprechenden Verkehrs-, Bau- und Unfallverhütungsvorschriften durch den Mieter zu sichern.
4. Die Herstellung einer starren Rohrverbindung zwischen einem Standrohrzähler und einer ortsfesten verlegten Bauwasserleitung ist verboten! Gestattet sind lediglich flexible und jederzeit leicht lösbare Verbindungen, welche so anzubringen sind, dass sie durch die Feuerwehr binnen weniger Sekunden gelöst werden können und das Standrohr herausgenommen werden kann. Sofern das Standrohr durch einen Schutzkasten gesichert wird, muss dieser so angebracht werden, dass er leicht entfernt werden kann. Außerdem sind alle Hydranten von Baumaterialien stets frei und leicht zugänglich zu halten.
5. Die bei der ENTEKA AG angemieteten Standrohrwasserzähler dürfen ausschließlich im Versorgungsgebiet der ENTEKA AG verwendet werden. Das Versorgungsgebiet der ENTEKA AG umfasst folgende Städte und Gemeinden: Biblis, Bibbesheim, Darmstadt mit allen Stadtteilen, Erzhausen, Groß-Rohrheim, Riedstadt, Stockstadt und Weiterstadt.
6. Die Benutzung von Standrohren, die nicht im Eigentum der ENTEKA AG stehen, ist im Versorgungsgebiet der ENTEKA AG verboten und wird strafrechtlich durch die ENTEKA AG verfolgt.

Hinweis für Standrohre mit Systemtrenner:

Zum Schutz des Trinkwassers werden Standrohre mit Systemtrenner ausgegeben. Der Systemtrenner verhindert ein Rückdrücken, Rückfließen und Rücksaugen von verunreinigten Flüssigkeiten in das Trinkwasserversorgungsnetz.

Achtung:

Im Störfall muss an dieser Stelle ungehindert Wasser austreten können. Die Austrittsstelle muss immer nach unten zeigen.



Herausgeber:
ENTEKA AG
P550 Wasserversorgung
Frankfurter Str. 100
64293 Darmstadt
Telefon 06151 701-4166 / 67
Telefax 06151 701-8146

Wichtiger Hinweis:

Bitte melden Sie uns vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten unmittelbar über unsere kostenfreie Störungsnummer:

Störungsannahme 0800 701-8080